

einer Dresdner Kanne verkaufen, am wenigsten solchen gläserne verschänken, oder Gäfte setzen. Die im Generale vom 21sten Juni 1793 wegen des Branntweinschänkens ertheilten Vorschristen werden demnach, insofern solche nicht durch gegenwärtiges Mandat abgeändert worden, andurch ausdrücklich bestätigt.

§. 11.

Obrigkeiten, welche die strackliche Handhabung dieses Befehles vernachlässigen, haben die strengste Ahndung, und namentlich für den Fall, daß sie der Anlegung oder Fortsetzung einer unbefugten Weenerei nachsehen, zwanzig Thaler Geldstrafe zu erwarten.

Nach gegenwärtigem Mandate, welches, in Gemähsheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818 bekannt zu machen ist, hat sich Jedermann gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und das Kanzleisecret vor-
drucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 5ten Januar 1826.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Kiermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten Januar 1826.